

Neufassung der Satzung
der
Stiftung
Kinder-Hospiz Sternenbrücke

Neufassung der Satzung der Stiftung „Kinder-Hospiz Sternenbrücke“

Die unterzeichnende Stifterin, Frau Heidi Ziegfeld, errichtet hiermit die rechtsfähige Stiftung „Kinder-Hospiz Sternenbrücke“ in Hamburg und gibt ihr die nachstehende Satzung. Sie wendet der Stiftung einen Kapitalbetrag von DM 100.000,00 zu.

§ 1 Name, Rechtsform, Sitz

Die Stiftung Kinder-Hospiz Sternenbrücke ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts. Sitz der Stiftung ist Hamburg.

§ 2 Stiftungszweck

- (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar mildtätige und gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck der Stiftung ist die selbstlose Unterstützung von Personen, die infolge ihres körperlichen, geistigen oder seelischen Zustandes auf die Hilfe anderer angewiesen sind oder aufgrund ihrer wirtschaftlichen Situation die Hilfe anderer benötigen, die Förderung des Wohlfahrtswesens sowie die Förderung der Bildung.
- (2) Die Stiftung Kinder-Hospiz Sternenbrücke fühlt sich dem diakonisch-missionarischen Auftrag des Evangeliums verpflichtet und erklärt sich zur Mitarbeit im Sinne der Satzung des Diakonischen Werkes Hamburg – Landesverband der inneren Mission e.V. bereit und wird Mitglied im Diakonischen Werk Hamburg.
- (3) Der Stiftungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - a. den Betrieb eines Kinder- und Jugendhospizes (palliativ-pflegerische Einrichtung) zur Unterbringung und Pflege von jungen Menschen, die wegen der besonderen Schwere ihrer Krankheit stark pflegebedürftig und ohne Hoffnung auf Heilung sind und zum Teil nur noch eine geringe

Lebenserwartung haben, sowie durch die Unterbringung und therapeutischen Begleitung von deren Angehörigen.

- b. die ambulante, palliativ-pflegerische Unterstützung von im Kindes- oder Jungendalter unheilbar erkrankten und schwerstbehinderten jungen Menschen, die zum Teil nur noch eine geringe Lebenserwartung haben, sowie die Begleitung von deren Angehörigen.
- c. der unmittelbaren Unterstützung der unter Nr. a. und b. genannten Familien in finanziellen Notlagen.
- d. durch eine Seminar- oder Ausbildungstätigkeit für Fachkräfte im Bereich Palliativ-Care, sowie für Betroffene und ehrenamtliche Mitarbeiter.

(4) Die Stiftung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(5) Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Vermögen der Stiftung, Geschäftsjahr

(1) Das Vermögen der Stiftung beträgt im Zeitpunkt ihrer Errichtung DM 100.000,00. Das Vermögen der Stiftung ist grundsätzlich in seinem Bestand zu erhalten. Es darf nur veräußert oder belastet werden, wenn von dem Erlös gleichwertiges Vermögen der Stiftung zugeführt wird. Umschichtungen des Stiftungsvermögens sind zulässig, soweit damit keine Vermögensminderung eintritt. Zur Erreichung des Stiftungszweckes dienen grundsätzlich nur die Zinsen und Erträge des Vermögens sowie sonstige Zuwendungen, soweit sie nicht nach Absatz 2 das Vermögen erhöhen.

(2) Das Vermögen der Stiftung kann durch Zustiftungen Dritter, durch Zuwendungen von Todes wegen und durch Zuwendungen aufgrund eines Spendenaufrufs – unter den steuerlich vorgeschriebenen Voraussetzungen – erhöht werden. Zur Erreichung des Stiftungszwecks dienen grundsätzlich nur die Zinsen und Erträge des Vermögens sowie sonstige Zuwendungen, soweit sie nicht nach Satz 1 das Vermögen erhöhen. Die Stiftung kann ihre Erträge ganz oder teilweise einer Rücklage im Rahmen der Bestimmungen der Abgabenordnung zuführen.

(3) Das Geschäftsjahr der Stiftung ist das Kalenderjahr.

§ 4 Organisation der Stiftung

Organe der Stiftung sind der Vorstand und das Kuratorium.

§ 5 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus mindestens drei und höchstens fünf natürlichen Personen. Soweit die Vermögenssituation der Stiftung es erlaubt, kann der Vorstand aus:

- a. einem hauptamtlichen, palliativ-medizinischen , palliativ-pflegerischen oder therapeutisch-seelsorgerischen Vorstandsmitglied;
- b. einem hauptamtlichen, kaufmännischen Vorstandsmitglied;
- c. einem hauptamtlichen Vorstandsmitglied und weiteren ehrenamtlichen Vorstandsmitgliedern bestehen.

Die ehrenamtlichen Vorstandsmitglieder haben Anspruch auf Ersatz ihrer nachgewiesenen Barauslagen.

(2) Dem Vorstand gehört als geborenes Mitglied ein Vorstandsmitglied des Fördervereins für das Kinder-Hospiz Sternenbrücke e.V. an, welches

nachweislich über palliativ-pflegerische, palliativ-medizinische oder therapeutisch-seelsorgerische Kompetenz verfügt.

- (3) Der Vorstand wählt aus seiner Mitte einen Vorstandsvorsitzenden.
- (4) Die Mitglieder des Vorstandes werden auf einstimmigen Beschluss aller Vorstandsmitglieder und mit Zustimmung des Kuratoriumsvorsitzenden bestellt. Den ersten Vorstand bestellt die Stifterin. Ehrenamtliche Vorstandsmitglieder sollen nach dem Ablauf des 75. Lebensjahres aus dem Vorstand ausscheiden.

§ 6 Aufgaben des Vorstands

- (1) Der Vorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters. Jeweils zwei Vorstandsmitglieder sind gemeinsam vertretungsberechtigt.
- (2) Der Vorstand verwaltet die Stiftung nach Maßgabe des Stiftungszwecks und dieser Satzung. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - Verwaltung des Stiftungsvermögens;
 - Entscheidung über die Vergabe der Stiftungsmittel;
 - Berichterstattung und Rechnungslegung über die Tätigkeit der Stiftung gegenüber dem Kuratorium;
 - Bestellung der Mitglieder des Kuratoriums mit vorheriger Abstimmung mit dem Kuratorium.
- (3) Der Vorstand stellt rechtzeitig vor Beginn eines jeden Geschäftsjahres einen Wirtschaftsplan auf, der die zu erwartenden Einnahmen und Ausgaben enthält. Nach Abschluss des Geschäftsjahres erstellt der Vorstand innerhalb der gesetzlich vorgegebenen Frist eine Jahresabrechnung mit einer Vermögensübersicht und einem Bericht über die Erfüllung des Stiftungszwecks. Die Abrechnung wird von einem Angehörigen der

steuerberatenden Berufe oder von einer auf Grund von Erfahrungen im Finanz-, Rechnungs- oder Revisionswesen geeigneten Person geprüft. Die Prüfung muss sich auf die Erhaltung des Stiftungsvermögens sowie auf die satzungsgemäße Verwendung der Stiftungsmittel erstrecken.

§ 7 Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung des Vorstandes

- (1) Die Beschlüsse des Vorstandes werden in Vorstandssitzungen gefasst. Außerhalb von Vorstandssitzungen können sie, soweit nicht zwingendes Recht eine andere Form vorschreibt, durch schriftliche Abstimmung gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder dem Beschluss zustimmen.
- (2) Vorstandssitzungen werden schriftlich mit einer Frist von mindestens zwei Wochen einberufen. Jedes Vorstandsmitglied ist einberufungsberechtigt.
- (3) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei seiner Mitglieder anwesend sind.
- (4) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder, soweit Gesetz oder diese Satzung nicht eine größere Mehrheit vorschreiben. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
- (5) Die Schriftform wird auch durch Telefax oder E-Mail gewahrt.
- (6) Über die Vorstandssitzungen sind Niederschriften anzufertigen und vom Vorsitzenden zu unterzeichnen.

§ 8 Kuratorium

- (1) Das Kuratorium besteht aus mindestens drei Personen. Es wählt aus seiner Mitte auf die Dauer von zwei Jahren einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden. Wiederwahl ist zulässig. Kuratoriumsmitglieder

dürfen nicht zugleich Mitglieder des Vorstands sein. Das erste Kuratorium wird durch die Stifterin bestellt; weitere Kuratoriumsmitglieder bestellt der Vorstand in Abstimmung mit dem Kuratorium. Kuratoriumsmitglieder sollen nach dem Ablauf des 75. Lebensjahres aus dem Kuratorium ausscheiden.

(2) Die Kuratoriumsmitglieder üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Sie haben Anspruch auf Ersatz ihrer nachgewiesenen Barauslagen.

(3) Ein Kuratoriumsmitglied soll Mitglied des Fördervereins für das Kinder-Hospiz Sternenbrücke e.V. sein, die übrigen Mitglieder sollen angesehene Persönlichkeiten aus dem öffentlichen Leben (Forschung und Lehre, Wirtschaft, Politik, Kirche und Kultur) sein.

§ 9 Aufgaben des Kuratoriums, Kuratoriumssitzung

(1) Das Kuratorium hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Beratung des Vorstandes;
- Genehmigung des Haushaltsplanes;
- Einrichtung von Planstellen;
- Entscheidung über die Errichtung, den Betrieb und die Liquidation von juristischen Personen zur Verwirklichung des Stiftungszwecks;
- Berufung und Abberufung der Geschäftsführung im Einvernehmen mit dem Vorstand;
- Festlegung der Vergütung und Abberufung der hauptamtlichen Vorstandsmitglieder;
- Bestellung der Abschlussprüfer;
- Kontrolle der Haushalts- und Wirtschaftsführung und der Einhaltung der rechtlichen und satzungsmäßigen Vorschriften durch den Vorstand;
- Feststellung des Jahresabschlusses;
- Entlastung des Vorstandes.

(2) Das Kuratorium kann sich eine Geschäftsordnung geben.

- (3) Das Kuratorium ist ermächtigt, dem Vorstand insgesamt oder im einzelnen seiner Mitglieder im Einzelfall Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB zu erteilen.
- (4) Der/ Die Kuratoriumsvorsitzende kann jederzeit eine Sonderprüfung veranlassen, welche die Einhaltung von Gesetz und Satzung durch den Vorstand kontrolliert. Für diese Prüfung ist ein Wirtschaftsprüfer zu beauftragen. Hierfür entstehende Kosten trägt die Stiftung.
- (5) Mindestens einmal jährlich hat der Vorstandsvorsitzende in Abstimmung mit dem Kuratoriumsvorsitzenden eine Kuratoriumssitzung einzuberufen. In dieser Sitzung ist das Kuratorium über die Aktivitäten der Stiftung zu informieren.

§ 10 Beschlussfähigkeit und Beschlussfähigkeit des Kuratoriums

- (1) Die Beschlüsse des Kuratoriums werden in Kuratoriumssitzungen gefasst. Außerhalb von Kuratoriumssitzungen können sie, soweit nicht zwingendes Recht eine andere Form vorschreibt, durch schriftliche oder fernschriftliche Abstimmung (Telefax oder E-Mail) gefasst werden, wenn alle Kuratoriumsmitglieder dem Beschluss zustimmen.

Kuratoriumssitzungen werden schriftlich unter Versendung einer Tagesordnung mit einer Frist von mindestens drei Wochen einberufen. Jedes Kuratoriumsmitglied ist einberufungsberechtigt.

- (2) Das Kuratorium fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder, soweit Gesetz oder diese Satzung nicht eine größere Mehrheit vorschreiben. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
- (3) Das Kuratorium ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.

- (4) Über die Kuratoriumssitzungen sind Niederschriften anzufertigen und vom Vorsitzenden zu unterzeichnen.

§ 11 Geschäftsführer

- (1) Das Kuratorium kann gemäß § 9 Abs. 1 der Satzung einen Geschäftsführer zur Wahrnehmung von Aufgaben der Vermögensbewirtschaftung, der laufenden Geschäftsführung und der Erfüllung des Stiftungszwecks berufen. Ihm kann im Rahmen seiner Aufgaben Vollmacht erteilt werden.

Die Berufung eines Geschäftsführers erfolgt nur, soweit die Vermögenslage dieses zulässt und der Vorstand in diesem Bereich nicht hauptamtlich tätig ist.

- (2) Die Funktionen und Aufgaben des Geschäftsführers können vom Kuratorium in einer Geschäftsordnung gesondert geregelt werden.

§ 12 Satzungsänderungen, Zusammenlegung, Auflösung

- (1) Für Änderungen dieser Satzung, die Zusammenlegung mit einer anderen Stiftung oder die Auflösung der Stiftung sind ein einstimmiger Beschluss aller Vorstandsmitglieder und die Zustimmung des Kuratoriumsvorsitzenden erforderlich. Derartige Beschlüsse werden erst wirksam, wenn diese von der Aufsichtsbehörde genehmigt sind.

- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung oder bei Wegfall ihrer steuerbegünstigten Zwecke fällt das restliche Vermögen nach Abzug sämtlicher Verbindlichkeiten an den Förderverein für das Kinder-Hospiz Sternenbrücke e.V. der es unmittelbar und ausschließlich für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden hat.

Wenn dieser nicht mehr existieren oder nicht mehr steuerbegünstigt sein sollte, fällt das Vermögen an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, vorzugsweise eine Stiftung oder einen Verein mit ähnlichem Zweck, die es unmittelbar und ausschließlich für mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

- (3) Beschlüsse über die Verwendung des Vermögens bei Auflösung oder Aufhebung oder bei Wegfall ihrer bisherigen steuerbegünstigten Zwecke dürfen erst nach Genehmigung des zuständigen Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 13 Stiftungsaufsicht, Inkrafttreten

- (1) Die Stiftung untersteht der Aufsicht der für die Stiftungsaufsicht zuständigen Behörde der Freien und Hansestadt Hamburg.
- (2) Diese Satzung tritt mit Genehmigung durch die zuständige Behörde in Kraft.

Hamburg, den 21. September 2017